

Der Prozess gegen die „Justificatio Ducis Burgundiae“ auf der Pariser Synode 1413—1414.

Von Dr. C. KAMM.

(Schluss).

Endlich fand am Freitag, dem 19. Januar, auf welchen sie schriftlich geladen worden, die erste Tagung statt. Man brauchte auch diesmal wieder mehrere Tage, bis alle Deputierten sich zur Sache geäußert hatten. Am 22. und 23. fand die Vergleichung der Quaterni statt, wobei der Bischof von Paris persönlich eines der Exemplare prüfte. Nach allgemeiner Ansicht fand man, dass zwischen den einzelnen Manuskripten, abgesehen von unwesentlichen Abweichungen, Uebereinstimmung herrsche. Vom 24.—27. wurden täglich Gutachten abgegeben, ebenso am 29. Besonders eingehend äusserten sich Mag. Joh. de Dulcimenillo¹⁾ und Mag. Gerardus Macheti²⁾. Ersterer sagte: Petit müsse seine Sätze so allgemein verstanden haben, wie Gerson sie aufgestellt, sonst entbehre seine Rechtfertigung jeglicher Grundlage³⁾. Ursinus Tailleande, der diesmal sichtlich verstimmt und zurückhaltend ist, möchte sich über die Sache lieber gar nicht äussern, da er doch nur wieder gewärtig sein müsste, dass seine Ausführungen dem Herzog Karl von Orleans

¹⁾ — V, 222—231.

²⁾ — V. 249—56.

³⁾ — aliter enim aut probationes suae nullae essent aut peterent principium.

hinterbracht würden. (Er scheint also von dieser Seite einen nachdrücklichen Wink erhalten zu haben). Die Minor der Justifikation, das heisst die Anwendung der Sätze auf den Herzog Ludwig von Orleans, sei nicht zu billigen, doch dürfe man seiner Ansicht nach in der Sentenz nicht erwähnen, dass die Assertionen von Petit herkommen¹⁾. Er hält die Justifikation für zu verurteilen im Hinblick auf ihre Tendenz. Mag. Benoît Gentien²⁾ meint, dadurch dass der H. v. B. zugegeben habe, der Mordgedanke rühre vom bösen Feinde her, habe er gezeigt, dass er schon auf dem Wege der Reue sei. Eine ganz unerhörte Schändlichkeit sei es aber dann von einem Theologen, ihn durch die Aufstellung einer Rechtfertigung vom Wege der Bussfertigkeit abzubringen. Courte-Cuisse, wie Ursinus Tailleande ein Hauptkämpfe der Bourguignons, giebt zu, dass viel Irriges und Verwerfliches durch Petit aufgestellt worden und dass die Zahl der anstössigen Sätze sich noch leicht vermehren lasse. Dennoch ist er dagegen, dass die Proposition an sich auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Im Allgemeinen geben die meisten der Professoren zu, dass die Assertionen identisch sind; nur bezüglich der ersten ist man zweifelhaft; doch neigte die Mehrzahl dahin, sie seien virtualiter im Vortrage J. Petits enthalten. Ganz der gegenteiligen Meinung ist der Normanne Joh. Broust, der sich überhaupt als ein starrer Anhänger der burgundischen Partei zeigt.

Man entnahm dann nach Abschluss der Gutachten, welcher am 31. Januar erfolgte, in der folgenden Sitzung am 1. Februar, der *Justificatio* eine Reihe (37) von Sätzen, welche man näherer Untersuchung für wert erachtete. Zugleich hatte man auf diese Weise Stichproben, um die Uebereinstimmung der *Codices* noch einmal feststellen zu können. Aus diesen 37 Stellen sollten nur weiter diejenigen ausgehoben werden, welche man der Plenarversammlung zur Begutachtung unterbreiten wollte. Unter andern befanden sich darunter auch der Satz vom „*sensus litteralis*“ und die *Conclusio* der Justifikation d. h. die Folgerung, welche Jean Petit aus seiner Major und Minor gezogen, dass nämlich der H. v. O. zu Recht er-

¹⁾ — quia videtur sibi, si quis probat aliquas conclusiones per aliquas propositiones arguendo, quod non debet dici quod illas propositiones asserat V, 244.

²⁾ — V, 246—47.

mordet worden und sein Mörder Belohnung vom Könige verdiene. Der erste dieser beiden Sätze wurde gegen 4 Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt; um den letzten entspann sich eine heftige Debatte. Die Bourguignons wehrten sich natürlich dagegen, dass man diesen Satz der Plenarversammlung vorlege, denn wenn er verurteilt wurde, fiel auch seine Begründung, also die ganze Justifikation. Da man nicht vorwärts kam, ordnete der Bischof an, jeder einzelne der 37 Sätze sollte verlesen und dann unmittelbar über ihn entschieden werden. Als man auf diesem Wege wieder zur Conclusio kam, ging der Streit von neuem los. Während zum Beispiel Taillenande dafür stimmte, sie zuletzt und ganz unabhängig von den andern Sätzen am Schlusse des Konzils zur Verhandlung zu bringen — bis dorthin konnte Johann ohne Furcht längst wieder Herr von Paris sein — will sie Jourdan Morini gerade am Anfang vor allen andern besprochen wissen. Dem trat Mag. Gentien bei mit dem Hinweis, man solle vor dem Herzog von Burgund nicht mehr Furcht haben, als vor Gott. Mag. Joh. Mathaei hatte gleich bei Beginn den geeigneten Vorschlag gemacht, um der Sache einen grossen Teil ihrer Schwierigkeit zu nehmen. Dadurch nämlich, dass die Namen der beiden Herzöge und die Tatsachen der Ermordung in der Conclusio vorkamen, hätte man durch ein Urteil über dieselbe geradezu eine Billigung oder Missbilligung des Mordes ausgesprochen und so auf jeden Fall eine der beiden politischen Faktionen auf das Aergste gereizt. Der erwähnte Magister schlug nun vor, die wirklichen Namen durch fingierte zu ersetzen. Demgemäss entschied dann auch der Bischof, nachdem vorher Magister Broust den von seinem Standpunkt aus klugen Rat gegeben, man möge die ganze Angelegenheit bis nach dem Friedensschlusse verschieben. Wie notwendig die Annahme der Conclusio vom Standpunkte der Gersonianer war, führte Radulphus de Porta aus, indem er sagte, falls man sie nicht verurteile, würden später die Gegner behaupten, sie sei unwiderleglich gewesen. Um nun die ausgewählten Sätze — es waren neun — in eine passende Form zu bringen, vor allem um die termini singulares der Conclusio in communes umzuwandeln und zugleich um den Entwurf einer Relation abzufassen, ernannte der Bischof eine Unterkommission von 4 Professoren ¹⁾.

¹⁾ Jordan Morini, Joh. de Dulcimenillo, Joh. Dacheri u. Petrus de Nogento. V. 580.

Am 3. Februar waren dieselben mit ihrer Arbeit fertig und legten sie ihrem Auftraggeber vor, welcher darauf die Gesamtkommission auf den 6. Februar einberief, um über die Annahme der Relation abzustimmen. Sie wurde, wie es scheint, anstandslos angenommen. Die erste der vorgelegten Fragen war dahin beantwortet, dass die der Synode übergebenen Manuskripte nicht in sinnstörender Weise von einander abwichen. In bezug auf die zweite geht die Ansicht der Mehrzahl dahin, dass die VII Assertionen teils formaliter, teils auch nur dem Sinne nach in der Justifikation enthalten seien. Endlich war man auch darüber einig, dass in der Propositio des J. Petit noch mehr Irrtümer enthalten seien, von welchen besonders 9 zur weiteren Beratung vorgelegt wurden.

Sie lauteten ¹⁾:

1) Es ist jedem Untertan, ohne jeglichen speziellen Befehl, nach den Gesetzen Gottes, der Moral und der Natur erlaubt, jeden Tyrannen, welcher durch ehrgeizige Umtriebe, Hinterlist, Zauberei und verbrecherische Anschläge gegen das leibliche Wohl seines Königs und höchsten Herrn sich vergeht, um ihm seine Herrschaft zu entreissen, entweder selbst zu töten oder töten zu lassen. Ja, das ist nicht nur erlaubt, sondern sogar ehrenvoll und verdienstlich, namentlich dann, wenn jener so mächtig ist, dass ihn der Souverain nicht gut zur Rechenschaft ziehen kann ²⁾.

2) Die Gesetze Gottes, der Natur und der Moral ermächtigen jeden Untertanen, besagten Tyrannen zu töten oder töten zu lassen.

3) Es ist für jeden Untertan erlaubt, ehrenvoll und verdienstlich, den genannten, gegen seinen Souverain auf Verrat sinnenden Tyrannen zu töten oder töten zu lassen und zwar aus dem Hinterhalt und durch Ränke; es ist sogar erlaubt, ihm gegenüber zu heucheln und sich zu verstellen.

4) Es ist recht, billig und vernünftig, dass jeder Tyrann auf schimpfliche Weise getötet werde durch Ränke und Verrat, denn das ist der den verräterischen Tyrannen gebührende Tod.

5) Jeder, der einen solchen Tyrann auf die erwähnte Art tötet oder töten lässt, darf deswegen keineswegs getadelt werden;

¹⁾ — V, 274 f.

²⁾ Entstanden durch Zusammenziehung der 1. und 3. Veritas, indem in letztere der entsprechende Begriff für Tyrann aus der ersten eingesetzt ist.

sondern der König muss nicht allein mit der Tat zufrieden sein, nein, er muss sogar den Täter nach Kräften mit seiner Autorität decken.

6) Der König muss den Mörder eines solchen Tyrannen auf dreierlei Weise belohnen, durch Liebe, Ehre und Reichtum, nach dem Beispiel der Belohnungen, welche dem Erzengel Michael für die Vertreibung des Lucifer zu Teil geworden und dem Phinees für die Ermordung des Zambri.

7) Der König muss den Mörder des Tyrannen mehr lieben als vorher, und er muss den Ruhm seiner Treue und seines unbefleckten Namens durch das ganze Reich verkünden lassen¹⁾.

8) Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig, d. h. wer sich nur immer genau an den Buchstaben der heiligen Schrift hält, tötet seine Seele.

9) Falls ein Bündnis, Schwur oder Versprechen zwischen zwei Vasallen vorliegt, mag es sich damit verhalten, wie es will, und die Sache läuft auf den Schaden des einen der beiden Vertragsteile hinaus, oder auf den seiner Angehörigen, so ist er nicht an denselben gebunden, denn jeder ist in der Ordnung der Liebe gehalten, sich und seine Angehörigen mehr zu lieben als einen anderen.

Diese 9 Ass. bilden von jetzt an die Grundlage der Verhandlungen. Von den VII von Gerson zuerst aufgestellten ist weiter keine Rede mehr, die 9 aber wurden zunächst den einzelnen Graduierten zugesandt, damit sie sich für die Plenarsitzung orientieren könnten²⁾. Wie aus einem späteren Dokumente, das auf dem Konstanzer Konzile vorgebracht wurde³⁾, hervorgeht, muss man dabei einige Theologen — das betreffende, im burgundischen Sinne gehaltene Schriftstück nennt sie *Famosiores* — übersehen haben. Auch die Dekretistenfakultät und die pikardische Nation vermerkten

¹⁾ 5, 6 und 7 sind Teile der *Conclusio* in verallgemeinerter Fassung. Den Streit um Vor- oder Nachstellung derselben scheint man durch Zergliederung und Mittelstellung ausgeglichen zu haben.

²⁾ — am 7. Febr. Bemerkenswert ist, dass nunmehr in der Aufforderung zum Gutachten offiziell bemerkt wird, dass die Sätze aus der *Justificatio Ducis Burg.* des Mag. J. Petit entnommen sind. Als Definition des Tyrannen wird vorausgeschickt diejenige, welche P. in seinem Beweise der I. Wahrheit von Gregor entlehnt: *tyrannus proprie dicitur, qui in republica non jure principatur, aut principari conatur.* (*Moralium* XII. cap. 15).

³⁾ — V, 580.

es sehr übel, dass man sie bei Verteilung dieser cedulae nicht berücksichtigt hatte ¹⁾. So waren die Grundlagen für die weiteren Beratungen geschaffen, welche in der V. Aktion enthalten sind und sich vom 12—19. Februar erstreckten. Schon am 4. Februar war ein kgl. Erlass unterzeichnet worden, in welchem der Verwunderung darüber Ausdruck verliehen wird, dass der Prozess noch nicht weitergediehen sei ²⁾. Man könne sich die Gründe dafür nicht erklären, zumal doch auf den Herzog Johann ³⁾ fürder keine Rücksicht mehr zu nehmen sei, da er sich erkühnte, seinem Herrn und König mit den Waffen gegenüber zu treten. Mit allem Nachdruck wird darauf gedrungen, dass man endlich den Prozess zu Ende führen möge.

Durch diesen energischen Brief von Seiten der Hofpartei, welcher am 12. des Monats zur Verlesung kam, gerieten manche Professoren, sowohl diejenigen, welche auf Seiten des Burgunders standen, als noch mehr die Unentschlossenen in nicht geringe Verlegenheit. War doch der Herzog an demselben Tage, an welchem die Zettel verteilt worden, vor der Stadt angelangt und hatte die Belagerung begonnen. Weil zu erwarten war, dass die Bourguignons, durch die Nähe ihres Parteihauptes ermutigt, sich noch hartnäckiger zeigen würden, wurde von seiten der Armagnacs — die mit eiserner Strenge die Ordnung in Paris aufrecht erhielten und jeden Versuch einer Erhebung zu Gunsten der Gegner im Keime erstickten — ein ziemlicher Druck auf die hervorragendsten Führer der Gegenpartei ausgeübt. So wenigstens ist es zu erklären, dass gerade sie sich ziemlich gemässigt und ausweichend äusserten, während andere, jüngere Graduierten, die noch nicht wie Mag. Ursinus Tailleande böse Erfahrungen gemacht hatten, etwas heissblütig in ihren Gutachten waren. Von den Gersonianern und der Prozessleitung andererseits wurde alles aufgeboten, um das gewünschte Endresultat herbeizuführen. Als einer der Magister, Dominicus Parvi,

¹⁾ Wie man überhaupt in den Kreisen der Bourguignons über all diese Vorgänge dachte, und wie man sie verdrehte, beweist ein anderes Dokument vom Konstanzener Konzil (V, 394—405 besonders 400). Darin wird alles Gerson aufgebürdet, auch die Urheberchaft der 9 von der Kommission ausgehobenen Sätze.

²⁾ — V, 278—80.

³⁾ — nostre cousin le D. de B. et ses complices — wie es einfach heisst.

ein Anhänger Burgunds, der es aber mit niemand verderben wollte, einen Besuch beim Herzog von Bar vorschützte, um des Gutachtens überhoben zu sein, zitierte ihn der Bischof mit allem Nachdruck.

In diese Zeit fällt auch ein neuer kgl. Erlass (10. Februar)¹⁾, der sich in scharfen Wendungen gegen den Herzog von Burgund ergeht. Auch darin kam die vermehrte Energie, welche man auf dieser Seite entwickelte, zum Ausdruck, dass der Bischof bei Beginn der ersten Sitzung erklären liess, er wünsche, dass diejenigen der Anwesenden, welche die Justifikation eingesehen, auch über sie ihr Gutachten erstrecken sollten. Damit war die Justifikation ein Gegenstand der Beratung geworden, was dem Beschlusse der Kommission und dem Wunsche der Bourguignons widersprach. Die Partei Gersons scheint ferner dadurch eine Einwirkung auf die Abstimmung beabsichtigt zu haben, dass sie ihre Anhänger gleich anfangs fest geschlossen ihr Votum abgeben liess. So sind die ersten Stimmen durchweg unbedingt für die Verurteilung, und auch am zweiten und dritten Verhandlungstage wagen nur einige Befürwortung eines Aufschubes. Erst der, wie es scheint, junge und heissblütige Lizentiat der Theologie Petrus Migitii erkühnt sich zu sagen, er halte die ersten zwei inkriminierten Sätze für richtig. Da springt aber Gerson, welcher an den Plenarsitzungen wieder teilnimmt, entrüstet auf und ruft ihm zu, er möge auf seine Worte schauen, dass ihm nicht irgend eine Ketzerei unterlaufe²⁾. Der Lizentiat brach daraufhin mitten in seinem Gutachten ab, sei es, dass er eingeschüchtert, sei es, dass er über diesen Eingriff in die Freiheit der Meinungsäusserung entrüstet war. Aber auch Gerson hielt es für besser, sich aus der Versammlung zu entfernen, weil ihm die Vorsitzenden seine Aeusserung ernstlich verwiesen³⁾.

In der Folge bricht dann Mag. Mathäus Mercerii eine Lanze für die Erlaubtheit des Tyrannenmordes. Dominicus Parvi, der schon oben erwähnte Magister, hatte inzwischen einen anderen Weg gefunden, um sich an der Sache vorbeizudrücken. Er verlangt 3-4 Monate Frist, damit er reiflich überlegen könne. Courte-Cuisse, der sonst so eifrige Vorkämpfer Burgunds, verhält sich sehr reser-

¹⁾ Religieux V, 248.

²⁾ — et Dominus Cancellarius notificavit sibi quod caveret ne deliberando dicat aliquas Haereses. V, 298.

³⁾ — V, 337.

viert; er glaubt zwar, dass die Assertionen namentlich im Zusammenhang auch einen richtigen Sinn haben könnten, ist aber schliesslich auch der Ansicht, die ganze Justifikation sei an sich verwerflich.

Für die ängstlichen Seelen brachte endlich der 25. der Redner, Ursinus Taillenande, Erleichterung, indem er für Ueberweisung an die Kurie stimmte. Andere fanden dann noch einen besseren Ausweg und erklärten, der *saniori et sapientiori parti* beitreten oder die Entscheidung *ad discretionem iudicum* stellen zu wollen.

Von den 54 abgegebenen Gutachten stimmten 24 für Verurteilung, 6 überlassen die Entscheidung der Diskretion der Richter, 6 halten ein Urteil für gegenwärtig nicht *opportun*, eines hält nur die Verurteilung einiger Sätze für recht, 11 wollen die Sache an die Kurie oder ein Generalkonzil überwiesen haben, und nur 6 wagten direkt gegen eine Verurteilung zu sprechen. Man sieht aus allem ganz deutlich, einer wie grossen und vielfachen Beeinflussung die Professoren ausgesetzt waren. Trotzdem hat Gerson im Grunde genommen im Verhältnis zur aufgewandten grossen Mühe nicht sehr gut abgeschnitten.

Man zögerte aber dennoch nicht, das Endurteil zu fällen, zumal der gefürchtete Gegner mittlerweile in schmähhlicher Weise die Belagerung aufheben und den Rückzug antreten musste. Am 23. Februar versammelte man sich feierlich zur Schlußsitzung. Nach einer Predigt über den Text: „*Clama ne cesses, sicut tuba exalta vocem tuam*“, in welcher der Bischof zur Urteilverkündung aufgefordert wurde¹⁾, erhob sich der Offizial und gab ein Resumé über den Prozess, wobei er die Hauptaktenstücke noch einmal vorlesen liess.

Dann wurde die Sentenz verkündet. Die *Propositio Magistri Joannis Parvi in se et suis assertionibus principaliter intentis et in ea contentis* wird verworfen, „*tamquam erronea in Fide et bonis moribus ac multipliciter scandalosa*“²⁾ und soll den Flammen überwiesen werden. Die Quaterni, welche dieselben enthalten, müssen unter Strafe der Exkommunikation eingeliefert werden. Derselben Strafe verfällt, wer es in Zukunft wagen sollte, dieselbe zu vertei-

¹⁾ — V, 320.

²⁾ — V, 322 ff.

digen. Die 9 Hauptassertionen wurden namentlich angeführt und verworfen.

Damit war man weit über den ursprünglichen Rahmen hinausgekommen. Gerson hatte zwar sein Ziel erreicht, aber auf ganz anderem Wege, als er wollte. Jetzt war nicht mehr gut auf eine Verständigung mit dem Herzog von Burgund zu hoffen, wie er es im Anfang im Sinne hatte. Jetzt waren die Würfel gefallen, er musste sich zum Kampfe um Sein oder Nichtsein rüsten. Den konnte er aber nicht allein als Privatperson oder nur auf seine Patrioten gestützt durchkämpfen, er war endgültig in das Gefolge der Orleans gedrängt worden. Das macht sich deutlich bemerkbar in der scharfen Sprache, die er und seine engeren Freunde in Zukunft gegen Johann ohne Furcht führen, wenn auch immerhin die übliche Versicherung, niemand verletzen zu wollen, beibehalten wird, aber nunmehr nur als Phrase ¹⁾).

Die Verdammungssentenz wurde den übrigen Prälaten des Reiches zur Kenntnisnahme übersandt ²⁾). Am 25. erfolgte dann die feierliche Verbrennung der codices in der Vorhalle von Notre-Dame in Gegenwart vieler Prälaten und Professoren und des Hofes. An demselben Orte also, wo einst die Exkommunikation gegen sie verkündigt worden, hörten nunmehr die Armagnacs das Verwerfungsurteil über die Rechtfertigung des Herzogs von Burgund an. Nachdem die Kirche ihr Urteil ausgesprochen, zögerte die weltliche Macht nicht, auch ihrerseits einzugreifen. Am 16. März erschien ein kgl. Dekret, welches die Prälaten des Reiches anwies, sich nach dem Pariser Urteil zu richten und dasselbe in den ihrer Jurisdiktion unterworfenen Sprengeln zu verkünden ³⁾). Unter demselbem Datum wurde auch die weltliche Gerichtsbarkeit zur Unterstützung der getroffenen Massnahmen aufgefordert ⁴⁾).

So war die Sache des stolzen Burgunderherzogs und seines Advokaten scheinbar gänzlich unterlegen. Aber es war vorauszu- sehen, dass Johann ohne Furcht nicht ohne weiteres das Feld räumen werde. Am gleichen Tage, an welchem die kgl. Erlasse erschienen, appellierte er vom Bischof von Paris an den Papst;

¹⁾ Vergl. zu dem Gesagten Bess 87 ff.

²⁾ — V, 323 d ff.

³⁾ — V, 325.

⁴⁾ — V, 332.

dieser verwies die Angelegenheit an eine Kommission von drei Kardinälen (Orsini, Florenz, Aquileia). Damit tritt der Prozess in eine neue Phase ein. Von seinem engeren Heimatboden wird er hinausgetragen und hineingestellt in das Getriebe des Völkermarktes, der sich zu Konstanz versammelte.

§ 4.

Die Kontroverse für und wider die Lehre Petits von der Berechtigung des Tyrannenmordes.

Der Ausgangspunkt der Erörterungen auf der Pariser Synode war, wie wir aus dem Vorstehenden ersehen haben, eigentlich ein wechselnder. Anfangs waren es die VII Assertionen, die Gerson ausgezogen hatte, später, vom 6. Februar an, die 9 von der Kommission ausgehobenen Sätze; das eigentliche Hauptthema war aber doch das, was den Kern der ganzen Justifikation ausmachte und in beiden erwähnten Gruppen von Sätzen an der Spitze stand: die Lehre von der Berechtigung des Tyrannenmordes. Sie allein interessiert uns hier, und wir können daher füglich im folgenden von allem Nebensächlichen absehen, wie es die anderen Assertionen enthalten, und uns allein mit dem beschäftigen, was für und wider die erste der 9 Assertionen — denn sie enthält die Quintessenz der Lehre Jean Petits — von seiten der Theologen damals geltend gemacht wurde.

Bevor wir uns aber mit ihren Gutachten beschäftigen, wird es zweckdienlich sein, zunächst noch einmal dem Verursacher der ganzen Controverse, Magister Jean Petit, selbst das Wort zu geben, indem wir den Inhalt seiner 8 Wahrheiten genauer ausführen, um so die Grundlage für das Folgende zu schaffen. Wir müssen dabei stets im Auge behalten, dass seine Beweise für die Erlaubtheit des Tyrannenmordes sehr oft seinem Spezialbegriff des Tyrannen angepasst sind, um gegen den Herzog von Orleans Verwertung finden zu können.

Die erste seiner Thesen ¹⁾ lautet: Jeder Untertan und Vasall, der auf irgend eine Weise seinem Souverain nach Leben und Krone strebt, begeht eine schwere Sünde und ist des leiblichen und geistigen Todes schuldig, denn jeder, der das tut, ist nach der Definition Gregors ein Tyrann ²⁾.

¹⁾ — V, 9 f, 25 ff.

²⁾ Vergl. § 3.

Zweite These: Je höher und je näher ein solcher Tyrann dem Könige steht, desto schwerer ist auch sein Vergehen ¹⁾.

Dritte These: In dem erwähnten Falle ist es jedem beliebigen Untertan, ohne dass er irgend einen speziellen Befehl oder Auftrag dazu zu haben braucht, nach den Gesetzen Gottes, der Moral und der Natur erlaubt, einen solchen Verräter und treulosen Tyrannen zu töten oder töten zu lassen, ja, nicht allein erlaubt, sondern es ist sogar verdienstlich und ehrenhaft, besonders wenn jener so mächtig ist, dass der gewöhnliche Lauf der Gerechtigkeit ihn nicht erreichen kann. Die Wahrheit dieses Satzes geht aus folgenden 12 Beweisstellen hervor ²⁾:

Der heilige Thomas sagt in der letzten *Distinctio* des zweiten Buches der *Sentenzen*: Wenn jemand irgend eine Herrschaft an sich reisst, ohne dass die Untertanen es wollen oder nur mit Gewalt zur Beistimmung gezwungen sind, und es keine höhere Instanz gibt, an welche man sich um Abhilfe wenden kann, dann wird derjenige, welcher zur Befreiung seines Vaterlandes den Tyrannen tötet, sich grosses Lob verdienen ³⁾.

Aber man könnte sagen: Der Herzog von Burgund hat doch kurz vorher mit seinem Opfer, — denn dieses wird ja als ein solcher Tyrann bezeichnet — Friede und Freundschaft geschlossen, also ist die Ermordung doch eine Missetat. Keineswegs! denn Johannes von Salisbury sagt ausdrücklich: Einem Freunde gegenüber darf man zwar keine Schmeicheleien gebrauchen, wohl aber dem Tyrannen; denn den Tyrannen, den man töten darf, ist es auch erlaubt anzulügen ⁴⁾.

Ferner kann man sich auf die Autoritäten von Richard von Middletown (de *Mediavilla*), Alexander von Hales und Heinrich von Segusio (*Ostiensis*) berufen. Zur Bekräftigung dient ferner das Wort Petri ⁵⁾: Seid untertan eurem König, als dem ersten, sowie den Fürsten als seinen Gesandten zur Bestrafung der Uebeltäter und zur Belohnung der Guten. Also sind die Fürsten berufen, die dem König angetane Beleidigung zu rächen, und dem zufolge hatte der Herzog von Burgund das Recht, den Herzog von Orleans zu töten.

Von den Philosophen kommt vor allem Aristoteles in Betracht, der in seiner Politik sagt: „Jedem Untertanen ist es erlaubt, den Tyrannen straflos zu töten, ja es ist sogar lobenswert, wenn er es tut. „Und Cicero lobt in seinem Buche *De officiis* die Mörder Cäsars, obwohl er ein Freund desselben gewesen. Auch Boccaccio spricht sich in seinem Werke: *De casibus virorum illustrium* für die Zulässigkeit des Tyrannenmordes aus und gebraucht dabei sogar das Wort Senecas: Es giebt für die Gottheit kein angenehmeres Opfer als das Blut der Tyrannen.

Aber auch aus dem bürgerlichen wie aus dem kanonischen Rechte folgt

¹⁾ Der H. v. O. war der leibliche Bruder des Königs, also . . .

²⁾ Zu Ehren der 12 Apostel wie P. sagt; je 3 sind den Vätern, Philosophen, Rechtsbüchern und der hl. Schrift entnommen.

³⁾ *Quando aliquis aliquod dominium sibi per violentiam subripit, nolentibus subditis vel etiam ad consensum coactis, et non est recursus ad Superiorem, per quem de tali invasore iudicium possit fieri, tunc enim qui ad liberationem patriae talem tyrannum occidit, laudatur et praemium accipit.* V, 27 b.

⁴⁾ *Policraticus* III 15. *Amico adulari non licet, sed aures tyranni mulcere licitum est, ei namque licet tyranno adulari, quem licet occidere.*

⁵⁾ Petr. I 2, 13.

mit Evidenz die Erlaubtheit des Tyrannenmordes, denn wenn die Deserteure, die ihre Fahne verlassen, getötet werden dürfen, so gilt das in noch höherem Masse von einem solchen Tyrannen, der seinen obersten Kriegsherrn schnöde verlässt. Oder ist derjenige, der auf heimtückische Weise dem Könige nach Krone und Leben trachtet, besser als ein Wegelagerer, der vom Reisenden getötet werden darf? Und wenn man den nächtlichen Dieb ohne weiteres töten kann, dann ist es auch demjenigen gegenüber erlaubt, der Tag und Nacht auf das Verderben seines Herrn sinnt.

Zwar heisst es in der heiligen Schrift: Du sollst nicht töten! Das ist ganz richtig: das göttliche, moralische, das bürgerliche und das Gesetz der Natur verbieten den Mord, und nur dem Könige steht es zu, Todesstrafen zu verhängen. Aber man muss wohl bemerken, dass Theologen und Juristen in ganz verschiedenem Sinne von Mord (homicidium) sprechen. Die Theologen sagen, wenn man einen Menschen licite tötet, dann ist das kein Mord, denn dieser schliesst in sich etwas Ungerechtes ein. So haben Moses und Matthatias keinen Mord begangen. Die Juristen aber gebrauchen den Ausdruck für jede Tötung eines Menschen, sei sie gerechtfertigt oder nicht. Jedoch machen sie die weitere Unterscheidung zwischen rechtem und ungerechtem homicidium. In theologischem Sinne ist also die Tötung eines Tyrannen kein Mord und verdient deshalb keine Bestrafung, sondern vielmehr Belohnung.

Wenn man weiter sagt, es sei ein Unrecht, seinem Mitmenschen Fallstricke zu legen, so trifft das in erster Linie den Tyrannen selbst; dagegen wer den König vor einem solchen Nachsteller befreit, begeht kein Unrecht, sondern erfüllt nur seine Pflicht. Das Sprichwort: Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem Andern zu! findet ja am besten seine Anwendung auf den Tyrannen selbst, der dem Könige zufügen will, was ihm selbst höchst unangenehm ist, was man ihm aber mit vollem Recht antun darf.

Ganz im Allgemeinen muss man auch bedenken, dass es kein noch so allgemein verbindliches Gesetz giebt, das nicht seine Ausnahmen findet. Die Ermordung des Tyrannen bildet dem Gebote: Du sollst nicht töten! gegenüber einen solchen Ausnahmefall, wenn die oben geschilderten Umstände zutreffen. Schon Aristoteles sagt: Es giebt kein Gesetz, bei dem es nicht einen Fall der Epikie gäbe. Diese Epikie ist dann anzuwenden, wenn die wörtliche Auslegung des Gesetzes seinem Sinne und seinem Zwecke widersprechen würde. So sind die obenerwähnten Gesetze zum Wohle des Königs und Staates gegeben. Es würde aber ihrem Zwecke zuwiderlaufen, wenn man mit Rücksicht auf sie den Tyrannen ungestört schalten und walten liesse. Also darf man in diesem Falle Epikie anwenden, denn der heilige Paulus sagt: Der Buchstabe tötet, der Geist aber macht lebendig (Satz vom Sensus litteralis!).

Was die 3 Belegstellen aus der hl. Schrift anbelangt, so stützt sich die erste auf das Beispiel, welches Moses gegeben, indem er ohne Befehl oder Ermächtigung irgend eines Menschen den Egyptianer, welcher sein Volk tyrannisierte, tötete. Und damals besass er noch nicht das Richteramt über das israelitische Volk, welches ihm erst später übertragen wurde. Dennoch wird er wegen seiner Tat in der Apostelgeschichte sehr gelobt, weil er als Diener Gottes es getan. Phinees, von dem schon früher berichtet, giebt uns das zweite Beispiel. Auch er wurde nicht bestraft, sondern vielmehr reichlich durch Gottes Gnade belohnt. Dasselbe gilt auch von Michael, wie gleichfalls schon erwähnt

wurde. Auch er hat, ohne von irgend einer Seite einen Befehl dazu zu haben, rein angetrieben von seiner natürlichen Liebe zu Gott, den Tyrannen Lucifer getötet, und der Herr lohnte es ihm durch den Ueberfluss geistiger Gnaden.

Aber — um eine vierte Wahrheit aufzustellen — in dem obenerwähnten Falle ist es sogar noch besser und löblicher, wenn der verräterische Tyrann durch einen Verwandten als durch einen Fremden getötet wird, und je höher sein Mörder im Range steht, desto besser ist es. Denn je höher der Rang und je näher die Verwandtschaft zum Könige, desto grösser die Verpflichtung, die kgl. Majestät zu verteidigen.

Wenn man aber mit jemand durch ein Bündnis, einen Schwur oder ein Versprechen verbunden ist, und diese Verbindlichkeit würde zum Nachteile des Fürsten und seiner Familie oder des Staates ausgebeutet werden, so braucht man sich an dieselben nicht zu halten; im Gegenteil, wenn man es tun wollte, so würde man sich gegen die Gesetze Gottes, der Natur und der Moral vergehen. (Fünfte Wahrheit). Denn die Person des Fürsten und das Wohl des Staates gehen allen anderen Dingen voraus, und wenn man zwei Verpflichtungen gleichzeitig hat, so muss man sich an die grössere halten. Jedesmal, wenn man etwas Verdienstlicheres tut, als man zu tun versprochen, obwohl man jenes zu unterlassen geschworen hat, so begeht man keinen Meineid¹⁾, sondern man würde einen solchen begehen, wenn man es unterlassen würde²⁾. In unserm Falle ist es aber besser den Tyrannen zu töten, obwohl man geschworen hat, ihn zu verteidigen. Also begeht man mit Tötung, die den Vertrag bricht, keine Meintat. Isidor in seinem Buche über das höchste Gut sagt ja: Kein Eid ist zu halten, durch welchen man aus Unvorsichtigkeit ein Uebel zugelassen hat.

Auch wenn der Eid sich zum Nachteile des einen Vertragsteiles oder seiner Angehörigen wenden würde, ist man nicht verpflichtet ihn zu halten. (Sechste Wahrheit). Denn nach der Ordnung der Liebe ist jeder sich selbst der Nächste,

Sollte man aber in dem obenerwähnten Falle den Tyrannen durch Ränke, Vertrauensbrüche usw. in den Tod locken, so ist das billig, ehrenvoll und verdienstlich; man darf sich dabei auf jede Weise verstellen und seine Absicht verheimlichen. (Siebte Wahrheit). Das kann aus der heiligen Schrift bewiesen werden, denn Jehu hat die Baalspriester auch durch Verstellung sicher gemacht, um sie desto gewisser töten zu können. Ein gleiches tat auch Judith dem Holofernes gegenüber, und sie wird deswegen sogar sehr gelobt. Und wenn der Familienvater im Neuen Testament den Knechten verbietet, das Unkraut auszureissen, damit nicht zugleich auch der Weizen geschädigt werde, sondern ihnen befiehlt, die Ernte abzuwarten, so ist dies dahin auszulegen, dass man zur Tötung eines Tyrannen die günstigste Gelegenheit abwarten muss.

Jegliche Zauberei zum Zwecke der Beseitigung des rechtmässigen Herrschers ist ein todeswürdiges Verbrechen (Achte Wahrheit³⁾).

¹⁾ — V, 31. — *Quandocumque facit aliquis quod melius est, quamvis juraverit se non facturum, non perjurium est.*

²⁾ Petrus Lombardus *Magister Sententiarum*, ultima distinctio 3.

³⁾ Wie oben erwähnt, stand der ermordete Herzog wegen seines ausgedehnten Wissens im Verdachte, sich mit geheimen Künsten abzugeben, was Petrus im Minor der *Justificatio* in der unglaublichsten Weise ausgebeutet hat, so dass der Abt von St. Fiacre mit Recht in seiner Rede sagte, solche Anschauungen von einem Theologen zu hören, sei höchst befremdlich.

Das wären die 8 Hauptsätze, welche Jean Petit aufgestellt hat. Sie haben ja an manchen Stellen etwas sehr Verlockendes. Man könnte in der Tat beim ersten Blick behaupten, sie seien im höchsten Grade staatserhaltend. Allein wenn man bedenkt, aus welchem Anlasse sie vorgebracht wurden und zu welchen Konsequenzen sie führen mussten, kann man es verstehen, wenn Gerson und die Seinigen so entschieden gegen sie auftraten. Sie merkten allerdings bald, dass der dogmatische Nachweis der Unrichtigkeit dieser Lehre gar nicht so leicht sei, denn in der Tat sind manche Väterstellen, auf welche sich die Anhänger Petits auch beriefen, sehr zweifelhaft abgefasst. Vielleicht wandte man sich daher auch nicht so sehr direkt gegen die Erlaubtheit des Tyrannenmordes überhaupt, sondern nur gegen die Rechtfertigung jener Ermordung, und verdeckte so seine Unsicherheit hinsichtlich der prinzipiellen Frage. In der Hauptsache natürlich stand das Recht auf der Seite der Gersonianer. Die eingehendsten Erwiderungen fand die Lehre Petits während der Pariser Synode in den Gutachten des Bischofs von Nantes ¹⁾, des Abtes von St. Denis ²⁾, des Mag. Gerardus Macheti ³⁾ und natürlich in den Entgegnungen Gersons ⁴⁾. An diese Gutachten müssen wir hauptsächlich anknüpfen, um zu sehen, was man damals gegen die Lehre von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes vorzubringen wusste ⁵⁾.

In erster Linie wandte man sich gegen den von Petit aufgestellten Begriff „Tyrann“. Das, was er so bezeichnet, das ist ja eigentlich gar nicht das, was man nach der Definition der Autoritäten unter einem Tyrannen zu verstehen hat, sondern vielmehr ein Hochverräter. Verstehen doch die Gewährsmänner gemeinhin unter Tyrann einen solchen, der mit dem Gemeinwesen im offenen Kriege liegt (*hostis publicus*). Dass man aber im Kriege den Staatsfeind töten darf, ist klar. Wenn Petit sich auf das „*non jure*

¹⁾ — V, 81—88, 280—289.

²⁾ — V, 89—94, 289—94.

³⁾ — V, 154—162.

⁴⁾ — V, 107—125.

⁵⁾ Im Nachstehenden werden die Gründe zusammengestellt, welche von Gerson und seinen Anhängern gegen die Lehre von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes vorgebracht wurden, ohne Prüfung ihrer Berechtigung. Widersprüche und Wiederholungen lassen sich bei einer derartigen Zusammenstellung nicht immer vermeiden.

principari' in der Definition Gregor's beruft, so muss man darauf achten, dass damit ein doppelter Begriff verbunden ist. Was den einen, der hier in Betracht kommen kann, betrifft, so will er soviel sagen, dass der Tyrann ‚non justo titulo‘ den rechtmässigen Herrscher verdrängt hat. Das ist aber im vorliegenden Falle nicht geschehen und auf den blossen Verdacht hin, der Wunsch dazu sei vorhanden gewesen, darf man doch niemand ermorden. Aber selbst wenn es geschehen wäre, müsste ein solcher Usurpator vom kompetenten Richter abgeurteilt werden. Und dieser, sei er Kaiser oder König, darf über ihn keinen plötzlichen, unversehenen Mord verhängen, weil sonst das Seelenheil des Schuldigen gefährdet ist, da er sich auf den Tod nicht vorbereiten kann. Deshalb verbietet die Decretale: ‚Pro humani‘ ausdrücklich ein solches Vorgehen.

Wenn man aber den zweiten Begriff von ‚non jure principari‘ betrachtet, nämlich nicht nach Gesetz und Recht, mit Gerechtigkeit und ohne Verübung von Unrecht herrschen, so wären so ziemlich alle Fürsten Tyrannen. Denn jedem passiert es hin und wieder, dass er gegen Recht und Billigkeit verstösst¹⁾.

Ob ein Tyrann überhaupt ermordet werden darf, ist mehr als fraglich. Johannes von Salisbury, der doch als Hauptzeuge für die Erlaubtheit angeführt wird, sagt z. B. unter Hinweis auf David, der die Tyrannei des Saul ertragen hat, obgleich er ihn mehrmals töten konnte²⁾, man dürfe es nicht tun, sondern müsse sich zu Gott dem Herrn um Abhilfe wenden, das sei das nützlichste Verfahren gegen die Tyrannei³⁾.

Aber selbst wenn man die Definition Petits gelten lassen will, so ist seine Proposition dennoch als irrig und gefährlich zu verwerfen, weil sie den Gesetzen Gottes, der Moral und der Natur durchaus widerspricht, denn ein Tyrann darf ebensowenig von jedem Beliebigen getötet werden, wie ein Hochverräter oder sonst ein Verbrecher. Vor allem muss die Notorietät des Tyrannen feststehen, d. h. es muss die kompetente, gesetzmässige Gewalt erklärt haben, der Betreffende sei ein Tyrann. Denn wohin käme man, wenn es jedem Untertanen frei stünde, nach Willkür seinen Herrscher als

¹⁾ O. o. V, 284 a—287 a.

²⁾ Johannes von Salisbury: Policraticus (De nugis curialium) L. VIII. Kap. 20.

³⁾ O. o. V, 286 c.

Tyrannen zu betrachten? Jeder Fürst, sei es ein geistlicher oder ein weltlicher, zieht sich durch irgendwelche Regierungsmassregeln, sei es eine Steuer oder sonst was immer, irgend einmal den Unwillen einzelner Untertanen zu, die dann gleich bereit sind, ihren rechtmässigen Vorgesetzten als Tyrannen anzusehen. Die Folge wäre natürlich vollständige Auflösung jeder staatlichen und kirchlichen Ordnung ¹⁾).

Aber selbst wenn ein Fürst ein notorischer Tyrann ist, darf er deswegen noch lange nicht von jedem Privatmann getötet werden, sondern nur die gesetzmässige Obrigkeit hat dazu die Vollmacht. Die Zauberer, Nigromanten und Wahrsager sind doch auch nach unseren Gesetzen als Feinde der Menschheit und des Staates zu betrachten, dürfen aber trotzdem nicht von einer privaten Person getötet werden ²⁾). Auch der überwiesene Majestäts-Verbrecher muss vorher einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden, und vor Fällung der Sentenz darf niemand Beschlag auf seine Temporalien legen. Darf doch nicht einmal nach der Glosse zu Exodi. 2 (Tötung des Egypters durch Moses) der Minister Judicis denjenigen, der schon zum Tode verurteilt ist, ohne ausdrücklichen Befehl des

¹⁾ Vergl. dazu V, 83. Cum autem, ut Aegidius de Roma (de Colonna) in tertio libro tractatus sui: De regimine principum, tangens plures cautelas, quibus tyrannus utitur ad suum dominium conservandum, dicit: Sicut nullus est forte omnino tyrannus, qui malum se ipsum destruit, et si sit, integrum est, sic forte vix aut nunquam reperitur aliquis, qui omnino sit rex, quin aliquos tyrannisset: esset enim quasi semideus, si in nulla tyrannide participaret: inde esset ergo, inquit, quod dum omnes aliquid habent de cautelis regiis et aliquid de versutiis tyrannorum, ex hoc sequeretur, quod licitum esset omnes dominos indistincte per subditos occidi, maxime propter exactiones subditis onerosas: et non solum dominos, sed etiam officarios eorumdem, et praesertim receptores, collectores et alios pecuniarum quoslibet exactores; cum huiusmodi exactiones sint populo multipliciter odiosae, et tam propter eas quam alias sint satis proclivi ad rebellandum et insurgendam contra dominos temporales, ad principatum et aliorum dominiorum debitum modum et ordinem subvertendum. Ferner V, 108; Verum non est procedendum ad certam mortem ex incertis vel levibus conjecturis vel suspicionibus, sicut in Evangelio notavit Nicodemus.

²⁾ — V, 294; — sondern das Gesetz sagt: Quicumque maleficiorum labe pollutum audierit, deprahenderit, occupaverit; illico ad publicum protrahat et iudicum oculis communis hostem salutis ostendat. Quod si quisquam ex quolibet genere hominum contra hoc interdictum venire tentaverit aut clandestinis suppliciiis etiam manifestum reum maleficiae artis oppresserit, ultimum supplicium non evadit. Causam subdit (sc. lex): Ne proprium fortasse inimicum sub hominum vindictae nominis consilio atrocior confecerit.

Richters töten¹⁾. Nicht einem jedem steht es frei, den Richter zu spielen, wie ihm gutdünkt, sondern wenn er sich eine Gewalt anmasst, die er nicht besitzt, dann vergeht er sich selbst gegen die Obrigkeit, welche er angeblich vor Uebergriffen schützen will²⁾. Nach Thomas von Aquin 2, 2. 69 3³⁾. darf ein Privatmann nur dann ohne Autorität zum Nutzen der Gesamtheit etwas unternehmen, wenn er dadurch keinem Gliede derselben Schaden zufügt⁴⁾. Bei der Tötung eines Menschen muss er aber unbedingt die nötige Vollmacht besitzen, von welcher ihn nach Augustinus Triumphus (von Ancona) selbst der Papst nicht dispensieren kann.

Denn in allen diesen Fällen gilt an erster Stelle das Gesetz Gottes, das da lautet: Du sollst nicht töten! nämlich: aus eigener Vollmacht, wie die Glossatoren erklären. In dieses Gebot sind alle Menschen eingeschlossen und nirgends steht etwas davon geschrieben, dass man gegen die Tyrannen eine Ausnahme machen dürfe. Will man das dennoch behaupten, so bezichtigt man direkt das göttliche Gesetz der Unzulässigkeit.

Und weiter steht auch geschrieben: Jeder, der das Schwert ergreift, — nämlich *propria autoritate* — der soll auch durch das Schwert umkommen. Alle Gewährsmänner treten dafür ein, dass niemand *propria autoritate* töten darf. Alex. von Hales verlangt: *justa causa, justus ordo et justus animus* zur Vollziehung einer Tötung, und Thomas erklärt ausdrücklich: Man darf keinen Menschen töten, wenn man nicht mit der Autorität des Staates bekleidet ist.

Es ist doch ganz klar, dass man hier so streng sein muss, denn die Todesstrafe ist die schwerste, welche man über einen

¹⁾ — V, 115 c.

²⁾ *Cognitio vero machinationis contra personam regis ad ipsum regem et ad eius iustitiam pertinet; cuius majestatem laedere et graviter offendere dignoscitur vasallus impediens vel dans operam quominus talis machinator per regis iustitiam puniatur; peccat enim contra regiam maiestatem impediendo suam justitiam, quae ad eius pertinet honestatem, prout expresse de forma fidelitatis XXII Quaestione ultima circa finem: ubi enumerando ea ad quae vasallus tenetur Domino Feudati, quae continentur his verbis: Incolume, tutum, honestum, utile, facile, possibile, et exponendo illud vocabulum honestum dicitur ne sit ei in damnum de sua iustitia vel de aliis causis, quae ad honestatem ejus pertinere videntur.* V, 283, d.

³⁾ — V, 116 steht 2,2 Quaest. 52 Art. 3.

⁴⁾ — V, 83.

Menschen auf Erden verhängen kann. Sie beraubt ihn des höchsten irdischen Gutes und kann nie mehr rückgängig gemacht werden. Daher muss man gewissenhaft verfahren und darf sich nicht durch bloße Vermutungen leiten lassen ¹⁾). Auch die Gewährsmänner, auf welche man sich stützt, um die Tötung eines Menschen zu rechtfertigen, müssen ganz klar und unzweifelhaft sprechen, dürfen nicht zweideutig interpretiert werden, denn: *Qui sophisticè loquitur, odibilis Deo est* ²⁾). Bei der Erörterung von dergleichen Materien muss man auch sehr wohl darauf achten, ob man vor Theologen und Gelehrten eine Meinung als probabel bezeichnet, oder vor dem ungelehrten Volke, das alles gleich für bare Münze nimmt.

Von dem Gebote „*non occides*“, giebt es nun allerdings einige Ausnahmen ³⁾), bei welchen jeder Mensch scheinbar aus eigener Autorität töten darf, nämlich in den Fällen der Notwehr. Aber dieses Recht der Selbstverteidigung, dem nächtlichen Diebe, dem Wegelagerer gegenüber, bei einem Angriff auf die Keuschheit, auf welche sich Petit stützt, kann hier gar nicht in Frage kommen. Denn tatsächlich erfolgt in diesen Fällen die Tötung doch durch die Autorität des Gesetzes, welches für sie ausdrücklich Genehmigung giebt. Aber für die Ermordung des Tyrannen kennt weder das göttliche noch das menschliche Recht ein Ausnahmegesetz, mag man auch, — wie Petit und seine Anhänger es tun, — noch so viele Verkläusulierungen zur Definition des betreffenden Tyrannen anwenden ⁴⁾). Unbestritten muss immer die Autorität vorhanden sein. Der hl. Thomas will sogar das Recht der Selbstverteidigung eingeschränkt wissen ⁵⁾). Wenn also sogar die Verteidigung des eigenen Lebens an gewisse Grenzen gebunden ist, wie darf man dann einen Menschen töten auf die bloße Vermutung hin, er strebe einem dritten, und sei dieser auch der König, nach dem Leben, und das ist ja nach Petit das Wesen des Tyrannen ⁶⁾). In der äus-

¹⁾ Vergl. auch V, 155.

²⁾ — V, 156 c.

³⁾ Vergl. auch V, 306 Mag. Matiscone.

⁴⁾ — V, 283 c.

⁵⁾ — V, 281 d. — *Illicitum est, quod homo intendat occidere hominem, ut se ipsum defendat, nisi ei, qui habet publicam auctoritatem.*

⁶⁾ Vergl. auch V, 287 a. *Et si quilibet talis princeps tyrannus a subdito posset occidi, propter machinationem contra Regem vel principem suum; hoc non esset, nisi propter obligationem quam quilibet subditorum habet ad princi-*

ersten Konsequenz weitergehend, wäre schliesslich niemand mehr seines Lebens sicher, namentlich wenn man noch Belohnung für eine solche Tat in Aussicht stellt, wie Petit es tut ¹⁾).

Schon die alten Heiden waren sich des Naturgesetzes, das den Mord verbietet, völlig bewusst ²⁾; aber selbst wenn sie widersprechen, braucht man auf sie keine Rücksicht zu nehmen: quod plures antiqui non erant ita obligati ad salvandam animam sicut Doctores nostri ³⁾).

Und wenn es auch ein Gesetz gegeben haben sollte, das den Mord für erlaubt erklärte, so war es eo ipso ungültig, denn jedes menschliche Gesetz, das den Geboten Gottes und der Natur widerspricht, ist ungültig. Das Naturgesetz seinerseits ist wieder abhängig vom göttlichen, quae omnia principia juris naturalis continet ⁴⁾).

Ferner muss man erwägen, dass etwas durch das bürgerliche Gesetz erlaubt sein kann, was für das Gewissen strafbar ist. Wenn der pater familias auch Herr über das Leben seiner Kinder ist (und auch den in flagranti ertappten Schänder seiner Tochter, wie der Ehegemahl den Ehebrecher, töten darf) nach dem bürgerl. Gesetze, so würde er sich doch versündigen, wenn er von seinem Rechte Gebrauch machen wollte ⁵⁾).

Aber in der Tat giebt es kein solches Gesetz. Das kanonische Recht spricht sich im Gegenteil scharf gegen diese Ansicht von der Erlaubtheit des Mordes aus ⁶⁾. Und im Naturgesetz heisst es: Was du nicht willst, dass man dir tu', das füg' auch keinem andern zu ⁷⁾.

pem tanquam ad personam publicam non privatam; et quod est caput communitatis et per consequens a simili vel etiam a fortiori, quilibet talis princeps tyrannus a quolibet subditorum suorum, qui non minus obligatur ad communitatem, cuius est pars, quam ad principem, imo magis, posset merito et laudabiliter interfici, pro defensione et tuitione Reipublicae per ipsum male tractatae, et posset perimens consimilem excusationem praetendere, de impotente iustitiam consequendi; quae esset excusatio subdola et damnabilis in peccatis.

¹⁾ — V, 287 c.

²⁾ Vergl. das Beispiel, welches Valerius von Lepidus und Cato erzählt: V, 282 c.

³⁾ — V, 148.

⁴⁾ — V, 282.

⁵⁾ — V, 281 b.

⁶⁾ — V, 280 ff. „Pro humanis —“.

⁷⁾ — V, 283.

Nun will man allerdings einige Autoritäten für die Zulässigkeit des Tyrannenmordes ins Feld führen, aber ihre Zustimmung ist nur eine scheinbare. Und selbst auch wenn sie wirklich dieser Ansicht wären, so liessen sich doch gegen sie eine solche Menge anderer Zeugnisse erbringen, dass ihre Meinung dagegen gar nicht ins Gewicht fällt. Was z. B. die berühmte Stelle bei Thomas anbetrifft, wo er die Ermordung Caesars loben soll, so ist sie dahin zu verstehen, dass er bloss die Meinung Ciceros anführt, ohne sich selbst damit einverstanden zu erklären; auch kann man ja ganz gut annehmen, dass die Ermordung Caesars auf den Befehl des Senates vollzogen wurde; waren doch schon die Alten zweierlei Meinung hinsichtlich dieser Tat ¹⁾. Uebrigens geht aus allen Stellen des hl. Thomas, so aus den Allegationen zu der Quaestio: *Utrum licitum est obedire tyrannis?* mit Sicherheit hervor, dass es ihm niemals eingefallen, den Tyrannenmord ‚sine autoritate‘ zu loben. Er hält nur den *ex publica administratione vel divina inspiratione* vollzogenen für zulässig ²⁾. Wenn Johannes von Salisbury, wie man weiter anführt, in seinem *Politicus* III, 15 behauptet, der Tyrann dürfe getötet werden, wenn er nämlich sagt: es sei erlaubt, dem Tyrannen, den man doch töten dürfe, zu schmeicheln, so ist nicht zu übersehen, dass er gleich darauf hinzufügt: *in eum ergo merito armantur Jura, qui Leges exarmat et publica potestas saevit in eum* ³⁾. Er giebt also durchaus nicht einer Privatperson das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit vorzugehen, sondern das Gesetz steht nach seiner Anschauung wider jenen auf. Ja, er sagt sogar, — wie übrigens auch Thomas, — die sicherste Abwehr gegen die Tyrannen sei die Zuflucht zur göttlichen Majestät. Derselbe Thomas in seinem Werke: *De regimine Principum* und sein Uebersetzer Nic. Oresmus im Anfang des V. Artikels erklären ausdrücklich, dass ein solcher Tyrann mehr dem Gerichte Gottes zu überlassen als aus privater Autorität durch Aufstand zu töten sei ⁴⁾.

Petit beruft sich zu Unrecht auf das Beispiel von Moses. Im Text heisst es ausdrücklich: Moses habe erkannt, dass Gott seinen

¹⁾ — V, 98, 112 und die Meinung des Valerius 285 c.

²⁾ — V, 112. Die *divina inspiratio* ist allerdings ein sehr wunder Punkt.

³⁾ Vergl. auch V, 116 d. i. f.

⁴⁾ — V, 109. Vergl. dazu V, 286 c.

Brüdern durch seine Hand Hilfe schaffen wolle. Nik. de Lyra sagt: er habe auf göttliche Inspiration hin gehandelt ¹⁾. Gott hat ihm seinen künftigen Beruf offenbart. Man muss in Moses zwei Personen unterscheiden: den göttl. Propheten und den Privatmann. Als letzterer durfte er den Aegypter nicht töten, wie Augustin richtig bemerkt wohl aber als Prophet, der erkannte, dass er der Gesetzgeber und höchste Richter seines Volkes sein werde. Augustin erklärt es nur für probabel, dass Moses durch seinen Zorn, zu dem er sich hinreissen liess, gesündigt habe, aber in dem Sinne, wie Petit es nimmt, ist es unrichtig ²⁾. Phinees hat nicht ohne Autorität den Zambri getötet, wie Petit behauptet, sondern auf den Befehl des Moses hin (Num. 25,5). Zu der Ermordung des Zambri hatte er allerdings keinen speziellen Befehl, deswegen kann man doch nicht sagen, er habe es ohne Befehl getan, sonst müsste man auch von den Prévôts der Städte behaupten, sie würden die Diebe, Räuber und Mörder ohne Befehl vom Leben zum Tode bringen, weil sie nicht bei jeder einzelnen Hinrichtung den König speziell um Ermächtigung angehen ³⁾.

Bei allem, was man aus den späteren Philosophen, den Gesetzen oder durch die Kraft der Epikie beweisen zu können glaubt, darf nie übersehen werden, dass dies alles nur für Fälle gilt, bei denen die erforderlichen *Circumstantiae* vorhanden sind. Die erste derselben ist aber die, dass die Tötung nicht invasive ohne Autorität geschieht: wenn man jemand defensiv tötet, so ist das natürlich kein Mord ⁴⁾. Ferner tritt der heilige Thomas ausdrücklich der Meinung des Peter von Auvergne entgegen, welcher glaubt, unter gewissen Voraussetzungen dürfe man in guter Absicht einen Aufruhr erregen. Thomas hält dieses Mittel aber selbst zu einem guten Zwecke für unzulässig, weil der Aufruhr gewöhnlich grosse Uebel im Gefolge hat ⁵⁾. Auch gegen Fürsten, die ungerecht das Volk bedrücken, giebt es keine Berechtigung zur Widersetzlichkeit, denn Paulus sagt (Römer 13,1): es

¹⁾ — V, 98—99.

²⁾ — vergl. V, 120 c, 121 a, 134 c, 137 a, 159 c, und Augustin, contra Faustum 22,22 (V, 117—119).

³⁾ — V, 56, 121, 134 b, 158 c f.

⁴⁾ — V, 112 c.

⁵⁾ — V, 113.

giebt keine Obrigkeit ausser von Gott; die da bestehen, sind von Gott eingesetzt. Wer sich daher der Obrigkeit widersetzt, widersetzt sich Gott. Und Petrus ermahnt an verschiedenen Stellen zur Unterwürfigkeit gegen den Herrscher, selbst wenn er streng sein sollte (Petr. I. 2,13 ff ¹⁾). In gleicher Weise wendet sich Thomas auch gegen die Meinung des Aristoteles ²⁾). Dieser sagt: das Gemeinwesen sei auch etwas göttliches, welches man frei von allem Uebel bewahren müsse, gegebenenfalls durch Aufruhr gegen seinen Tyrannen, denn dieser unterjochte naturwidrigerweise die Untertanen durch Gewalt. Gewalt aber darf man durch Gewalt abwehren. Thomas erwiedert darauf, es gebe ein anderes Mittel, die Fürsten zu bessern, wenn nämlich das ganze Volk, welches in seiner Gesamtheit die höchste Gewalt repräsentiere und über dem Fürsten stehe, diesen zur Rechenschaft ziehe. Das ist dann kein Aufruhr, weil die höhere Gewalt ja beim Volke ist ³⁾). Wenn aber das Volk in seiner Mehrzahl schlecht ist, so herrscht auch der Tyrann durch den Willen Gottes zur Züchtigung desselben. Mitunter allerdings ist der Aufstand auch eine Strafe für den Fürsten, zumal eine gute Bürgerschaft kraft ihrer höheren Autorität nicht einem schlechten Fürsten unterworfen sein kann. So kommt es vor, dass manchmal aus einem Aufstand Gutes hervorgehen kann, aber im Allgemeinen ist derselbe zu verwerfen.

Dem Privatmann also steht kein Recht zu, den Tyrannen zu töten, wieviel weniger denn dessen eigenen Dienern, die ihm speziell verpflichtet sind. Hier braucht man nur auf das Beispiel von David und Saul hinweisen ⁴⁾.

Ganz dem christlichen Empfinden aber widerstrebt es, wenn Jean Petit die Lehre aufstellt, der Meuchelmord, also die plötzliche, unversehene Tötung aus dem Hinterhalt sei die den Tyrannen eigens zukommende Todesart. Dadurch kommt doch das Seelenheil des Gemordeten in Gefahr, weil man ihm keine Zeit zur Reue über seine Sünden lässt. Gegen ein solches unchristliches Verfahren spricht sich das Dekret ‚Pro humanis‘ (in VI de homicidiis) mit aller Entschiedenheit aus. Clemens V. verbietet dadurch auf dem

¹⁾ — V, 136.

²⁾ — V, 114 b.

³⁾ — V, 114 c.

⁴⁾ — V, 84.

Konzile von Vienne allen Fürsten, den zum Tode Verurteilten die Tröstungen der Religion vorzuenthalten¹⁾. Und nebenbei gesagt hat der Staat ein grosses Interesse daran, die Bestrafung eines Uebeltäters, — wenn der Betreffende wirklich einer ist, — in der Oeffentlichkeit zum abschreckenden Beispiel für das Volk vollstrecken zu lassen²⁾.

Auch die hl. Schrift verbietet geradezu, dass man jemand durch Auflauern und Aehnliches töte, so z. B. Exod. 21, 12-14: Qui percusserit hominem volens occidere morte moriatur. Qui autem non est insidiatus, sed Deus illum tradidit in manus eius, constituam tibi locum in quem fugere debeat. Siquis per industriam occiderit proximum suum et per insidias, ab altari meo evelles eum ut moriatur — d. h. wer einen Menschen mit Absicht und durch Nachstellung tötet, sündigt, wer ihn aber aus Zufall tödtlich verwundet, ist entschuldbar³⁾.

Ein Hinterhalt ist überhaupt nur im Kriege und auch dann nur erlaubt, wenn keine Lüge usw. damit verbunden ist, wie der hl. Thomas sagt⁴⁾: Die Schmeicheleien aber usw. sind vom Herrn verdammt⁵⁾.

Aber gesetzt auch, alles Vorstehende spräche nicht gegen die Erlaubtheit des Tyrannenmordes, so müssten doch noch eine ganze Reihe von Umständen vorhanden sein, ehe dem Privatmann erlaubt wäre, selbst einzugreifen. Einmal müsste es ganz klar und unzweifelhaft feststehen, dass der Tyrann nicht von der kompetenten Stelle zur Rechenschaft gezogen werden kann⁶⁾.

Doch selbst das ist kein rechter Grund zum Einschreiten, denn wie oft kommt es vor, dass ein Verbrecher vom Richter nicht bestraft werden kann, weil er sich der Rechenschaft durch Flucht entzogen usw., und dennoch ist er deswegen noch lange nicht vogelfrei⁷⁾.

¹⁾ — V, 284 b.

²⁾ — V, 82.

³⁾ — V, 292 c.

⁴⁾ — V, 86. Ferner 112 b.

⁵⁾ Isaias V, 20. Die Stelle ist in das Decret. XI. q. 3. aufgenommen worden (O. o. V, 87).

⁶⁾ — V, 108 c, 112 a, pauci sunt tyranni de quibus iustitia nequiret fieri, V, 284 a.

⁷⁾ — V, 290.

Dann müsste ferner feststehen, dass niemand anders die Strafe besser oder eben so gut vollziehen kann ¹⁾. Kein anderes Mittel dürfte mehr vorhanden sein, womit man den Tyrannen in Schranken halten könnte; sein Treiben sei aber wirklich unerträglich, — obwohl man zur Vermeidung grösserer Uebel vielmals kleinere erdulden muss, auch wenn sie noch so drückend sind, (Vergleich — das Unkraut unter dem Weizen) ²⁾; es bestehe auch keine Hoffnung mehr, dass er sich bessern könne usw. ³⁾.

Vor allem aber darf keine selbstsüchtige oder schlechte Absicht, wie Rachsucht, Ehrgeiz usw. den Mord diktieren und man darf keine schlechten Mittel anwenden ⁴⁾. Solche sind z. B. Meineid, Lüge, Verrat, Verstellung usw. Sagt doch Augustin in seinem Buche über die Lüge, man müsse auch dem Feinde die Treue halten. Umsoweniger darf man solche Lügen gebrauchen ⁵⁾, denn wenn man sie für zulässig erklären wollte, so würde man damit Treue und Glauben aus der menschlichen Gesellschaft verbannen, ja diese selbst dem Untergang und der Auflösung preisgeben. Daher sprechen sich auch alle Gewährsmänner gegen ihre Erlaubtheit aus. Johannes von Salisbury sagt: *Hoc tamen cavendum docent historiae, ne quis illius moliat interitum, qui fidei religionis tenetur astrictus*. Einen rechtmässigen Eid darf man unter keinen Umständen brechen ⁶⁾, ebensowenig wie man schwören darf, etwa Böses tun zu wollen. Wenn man den Eid und das Gelöbniß der Treue unter dem Vorwande, sie einem Tyrannen geleistet zu haben, brechen dürfte, so käme das der völligen Anarchie gleich. Zumal in den Köpfen der gewöhnlichen Leute, welche keine feinen Unterscheidungen zu machen gewohnt sind und schliesslich jeden, der Ansprüche an ihren Geldbeutel erhebt, als Tyrannen ansehen, würde durch eine solche Lehre die grösste Verwirrung und Verheerung angerichtet

¹⁾ — V, 108 (III).

²⁾ — V, 109 (IV).

³⁾ — *ibidem* V. Vergl. auch V, 111 c: *Tyrannos vero, quos reputat conversione indignos, potest (sc. Deus) auferre de medio, vel ad infimum statum reducere, secundum illud Sapientis: Sedes ducam superborum destruxit Deus, et sedere fecit mites pro eis. Eccli. X, 17.*

⁴⁾ — V, 109 (VII).

⁵⁾ — V, 203.

⁶⁾ Vergl. die Zitate 137 c von Augustin, Bonaventura, Thomas, Petrus Lombardus, Hugo v. St. Victor.

werden¹⁾. Wie wenig man einen gültig geleisteten Eid brechen darf, geht doch schon daraus hervor, dass man sogar einen solchen halten muss, der durch Furcht erpresst ist, wenn es ohne Sünde geschehen kann²⁾.

Endlich gehört noch zu den obenerwähnten Umständen, dass auf keine Weise das Seelenheil des zu Tötenden gefährdet werden darf, was sich aber bei einem Morde kaum vermeiden lassen wird³⁾.

Nach allem, was in Vorstehendem erörtert worden, sehen wir, dass die Behauptung, ein Tyrann sei als solcher des Todes schuldig, kaum verneint wird. Im Gegenteil, vielfach wird sie stillschweigend indirekt, ja hin und wieder sogar direkt bejaht. Das Hauptgewicht wird von den Gersonianern von vornherein auf das „*propria auctoritate*“ gelegt; mit anderen Worten, es wird der Unterschied zwischen Meuchelmord und legaler Tötung (Hinrichtung) scharf betont. Wie man bei dem herrschenden Gedanken der Volkssouveränität, der ja auch bei Thomas vorhanden, sich zur Hinrichtung eines Tyrannen gestellt hätte, ist nicht zweifelhaft. Jedenfalls bewegten sich die Angreifer Petits mitunter auf einem recht schwankenden und unsichern Boden, zumal wenn man mit göttl. Inspiration, geheimen göttl. Befehlen usw. operierte. Die Verteidiger der Justifikation nutzten die schwachen Stellen auch geschickt aus. Kaum, dass einer leugnete, die VII Assertionen, wie Gerson sie aufgestellt, seien Aergernis erregend, man giebt das ruhig zu, um desto eifriger die eigentlichen Sätze Petits zu rechtfertigen⁴⁾.

Vor allem spricht Petit von einem solchen Tyrannen, von welchem kein Rekurs an eine höhere Gewalt möglich ist. Ein solcher aber darf nach Thomas getötet werden⁵⁾. Und zwar *per insidias non obstantibus iuramentis*; dann aber muss die Beharrlichkeit und Verstocktheit des Tyrannen in seiner Bosheit, wie Petit

¹⁾ — V, 86.

²⁾ — V, 289 und auch 85 (in cap. Si vero. De iurament. 21. Qu. 2. Nemo debet vel tenetur tyrannum occidere contra praestitum iuramentum).

³⁾ — V, 109 (VI).

⁴⁾ Als Hauptredner kommen im folgenden in Betracht: Mag. Ursinus Tailenande V, 127. Dionysius Pagani V, 162; Roland Barguenal V, 172; Emericus de Bituria V, 153; Petrus ad Boves V, 164; Erardus Emengart V, 189 (ist gegen die Ass., aber für die Erlaubtheit des Tyrannenmordes); Andreas Bernadi V, 304; Mercerii V, 309.

⁵⁾ — V, 164. Siehe auch oben bei den Thesen Petits V, 27.

sie annimmt, in Betracht gezogen werden und ferner auch, dass Petit von der Voraussetzung ausgeht, es sei Gefahr im Verzuge ¹⁾).

Wenn an einem Körper sich ein faules Glied befindet, das durch keine Sorgfalt der Aerzte geheilt werden kann, so muss man es abschneiden, damit nicht der ganze Körper zu Grunde geht. So wenn in einem Staate der Tyrann hartnäckig bleibt, oder alle seine Untertanen hat töten lassen bis auf zwei, so dürfen diese ihn ebenfalls töten ²⁾. Was die Eide etc. anbelangt, so nimmt Petit an, — wie seine Verteidiger behaupten, — sie richten sich gegen den König oder zum Schaden der Seele des einen Vertragsteiles oder seiner Angehörigen.

Der Mord des Tyrannen verstösst nicht gegen das V. Gebot, denn ein Tyrann wird nie *propria auctoritate* getötet, sondern immer *auctoritate legis, saltem implicita* ³⁾. Das Gebot erleidet überhaupt sehr viele Ausnahmen. Vergleiche z. B. die Gewalt des Vaters über Leben und Tod seiner Kinder. Wenn man sich auf diese Weise auf Beispiele aus dem Leben berufen kann, welche eine Ausnahme für das Gebot bilden, dann braucht man nicht erst auf eine Eingebung Gottes zu warten, denn das hiesse Gott versuchen, wenn man ohne Weiteres ein Wunder verlangte ⁴⁾.

Die Feinde des Vaterlandes dürfen getötet werden, der Tyrann ist aber ein solcher, also ist seine Tötung erlaubt ⁵⁾. Durch Naturgesetz muss das Haupt von den übrigen Gliedern beschützt werden, also darf man auch den gefährdeten König gegen die Umtriebe des Tyrannen schützen ⁶⁾.

Der Tyrann unterwirft sich ja nicht dem Gesetze, sondern stellt sich ausserhalb desselben, also braucht man ihn auch nicht dem Gesetze gemäss zu behandeln.

Die Aussprüche der Gewährsmänner lassen allerdings häufig eine zweifache Deutung zu. Aber alle Alten, *morales maxime*, verurteilen den Tyrannen und seine Herrschaft, weil er ein Zerstörer

¹⁾ — *ibidem*.

²⁾ — V, 154 a. *Sic in corpore politico et in una communitate, si quis esset taliter obstinatus, vel si omnes esset occisi per tyrannum, demptis duobus, videtur quod liceret ipsis ipsum occidere.*

³⁾ — V, 167. Vergl. auch 305 b.

⁴⁾ — V, 153.

⁵⁾ — V, 309 d; dazu stimmt V. 314 d von den drei Arten der Tyrannen.

⁶⁾ — V, 310.

des Reiches ist, und deshalb darf jeder Untertan ihm entgegen-treten ¹⁾).

Es ist ganz falsch, wenn man Petit unterschreibt, er verstehe unter subditus einen Untergebenen des Tyrannen, nein, er meint damit vielmehr einen Untertanen des souveränen Herrschers, dem der Tyrann nachstellt ²⁾).

Wenn Thomas am Ende des dritten Buches der Sentenzen sagt, dass derjenige, welcher einen Tyrannen tötet, gelobt und belohnt wird, so ist das ein Wahrheitsbeweis für die Lehre Petits, denn er legt ja alle die geforderten Circumstanciae seinem Tyrannen bei ³⁾). Und weiter beantwortet Thomas die Frage, ob die Untertanen zum Gehorsam gegen den Tyrannen verpflichtet seien: nein, sondern man kann ihn möglicherweise töten ⁴⁾). Die Meinung Johanns von Salisbury geht aus seinem Ausspruche hervor: Der Fürst zwar ist zu lieben und zu verehren, der Tyrann dagegen, dieses Abbild der Verruchtheit, muss aus dem Wege geräumt und meistens getötet werden. Ueberhaupt lässt das ganze 15. Kapitel seines dritten Buches erkennen, wie er über diesen Punkt denkt.

Haben doch sogar Heilige Beispiele für die Wahrheit der Petit'schen Lehre gegeben. So der hl. Bischof Aldatus, der den Tyrannen der Sachsen in Stücke gehauen hat, wie Samuel den Tyrannen Agag (Reg. I. 15, 35). Der Mönch Robert hat den tyrannischen König Johannes und sich vergiftet, weil er jenen auf keine andere Weise weder bessern noch töten konnte ⁵⁾). Auch Jachel, welche den Tyrannen Sisara in Schläfe tötete, wird in der heiligen Schrift sehr gelobt (Judicum IV, 17 u. V, 24) und als die gesegnete unter allen Frauen gepriesen, welches Lob durch Nic. de Lyra bekräftigt wird ⁶⁾).

Wenn man behauptet, die Proposition Petits sei staatsfeindlich, so ist gerade das Gegenteil wahr; sie will verhüten, dass der Staat umgestürzt werde ⁷⁾, und schützt das Leben und die Herrschaft des

¹⁾ — V. 174.

²⁾ — V. 173.

³⁾ — V. 167 b, 172 d.

⁴⁾ — V. 173 c.

⁵⁾ — V. 190.

⁶⁾ — V. 305 i. f. und f.

⁷⁾ — V. 167.

Königs. Sie öffnet auch nicht dem Betrug und Ungehorsam den Weg, sondern verhindert Verschwörungen und erzieht die Fürsten zum Gehorsam gegen ihren Oberherrn. Eine Verurteilung der Lehre würde nur zur Folge haben, dass die Tyrannen ungescheuter ihr Wesen treiben können und die Untertanen in Zukunft noch mehr knechten. In Frankreich allerdings wäre das ja nicht zu befürchten, denn unsere Fürsten waren von jeher gütig und milde, aber in anderen Ländern könnte das doch eintreten ¹⁾.

Im Grunde genommen können die Verteidiger Petits wenig Neues mehr vorbringen, weil jener schon selbst das Wichtigste zu seinen Gunsten angeführt hatte. Ihre stärkste Position besteht eben in dem Umstand, dass die Väterstellen oft mehrdeutig sind, dass sich dieselben widersprechen, sodass aus diesen Autoritäten keine Klarheit gewonnen werden kann. Darum verschanzen sie sich immer wieder hinter der Behauptung, Tyrannei sei „in se“ ein todeswürdiges Verbrechen, weil sie wohl wissen, dass sie in dieser Stellung unangreifbar sind, da ihre Gegner darüber bei sich selbst keine Sicherheit haben.

¹⁾ — V, 173 b.

Wenn man behauptet die Proposition Petits sei staatsfeindlich, so ist gerade das Gegenteil wahr; sie will verhüten, dass der Staat umgestürzt werde, und schützt das Leben und die Herrschaft des

Einige Beispiele für die Väterstellen in den Petitschen Lehrsätzen. So der hl. Bischof Robert, der den Tyrannen der Sachen in Stücke gebrochen hat wie Samen, den Tyrannen Aza (Ree. I. 15. 35). Der Mönch Robert hat den Tyrannen König Johannes und sich vergiftet, weil er ihnen auf keine andere Weise weiter besser noch töten konnte. Auch jener, welche den Tyrannen Staats in Schläte löste, wird in der heiligen Schrift sehr gelobt (Judith IV, V. 24) und als die gesegnete unter allen Frauen gepriesen, welches I. ob durch die I. 173

*) — V. 107 b 172 d
 *) — V. 173 c
 *) — V. 190
 *) — V. 102